

Bauordnung
der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz
der Evangelisch-methodistischen Kirche
(angenommen durch die JK 2006)

Präambel

Für Bauobjekte, die keinem Gemeindebezirk zugeordnet sind, gilt an Stelle des Ausschusses für Kircheneigentum und Hausverwaltung das entsprechende Gremium.

1. Bauverwaltung

1.1 Ausschuß für Kircheneigentum und Hausverwaltung des Gemeindebezirkes
wird von der Bezirkskonferenz gewählt und ist ihr verantwortlich.

1.2 Distriktsausschuss für Bauangelegenheiten

Der Distriktsausschuss für Bauangelegenheiten ist ein Unterausschuss der Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten. Er wird von der Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten eingesetzt. Den Vorsitzenden für jeden Distriktsausschuss für Bauangelegenheiten benennt die Behörde. Der Ausschuss ist gegenüber der Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten berichtspflichtig. Er informiert die Superintendenten über das laufende Baugeschehen.

1.3 Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten

Die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten der Jährlichen Konferenz wird von der Jährlichen Konferenz eingesetzt. Zu ihr gehören der erste Vorsitzende und der erste Schriftführer der Körperschaft sowie weitere von der Konferenz gewählte Mitglieder.

Pastoren und Laien sollen in der Behörde in gleicher Zahl vertreten sein. Ihren Vorsitzenden wählt die Behörde selbst.

Die Behörde wählt ihren Arbeitsausschuß, der dringende Geschäfte während des Konferenzjahres berät. Er besteht aus drei Pastoren und drei Laien. Jeder Distrikt sollte vertreten sein.

2. Richtlinien der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz in der Evangelisch-methodistischen Kirche für die Durchführung von Reparaturen am Kircheneigentum, für Um- und Neubaumaßnahmen sowie für Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften

Für jede Bauangelegenheit bzw. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden haben folgende Instanzen ihre Zustimmung zu geben und sind verpflichtet, eingereichte Gesuche umgehend zu bearbeiten, dabei sind Abstimmungen mittels Zirkularschreiben, weil unzureichend, zu vermeiden:

2.1 Bei Objekten von einem Wert **bis zu 10.000 €** der Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung des Gemeindebezirkes.

2.2 Bei Objekten von einem Wert **über 10.000 €** der Ausschuß für Kircheneigentum und Hausverwaltung des Gemeindebezirkes und der Distriktsausschuss für Bauangelegenheiten.

2.3 Bei Objekten von einem Wert **über 20.000 €** der Ausschuß für Kircheneigentum und Hausverwaltung des Gemeindebezirkes, der Distriktsausschuss für Bauangelegenheiten und die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten.

2.4 Bei Objekten von einem Wert **über 50.000 €** der Ausschuß für Kircheneigentum und Hausverwaltung des Gemeindebezirkes, der Distriktsausschuss für Bauangelegenheiten, die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten und die Jährliche Konferenz.

2.5 Bei allen Objekten, die der Jährlichen Konferenz unterstellt sind, die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten.

2.6 Bei Objekten, für die kein Eigenkapital vorhanden ist oder die den Wert von 10.000 € übersteigen, außer den entsprechenden Bauausschüssen die Behörde für finanzielle Angelegenheiten. Anträge in Bauangelegenheiten sind zuerst der Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten und nachfolgend der Behörde für finanzielle Angelegenheiten vorzulegen.

2.7 Voraussetzung für die Zustimmung ist in allen Fällen, daß der Bezirk keine Umlagenrückstände hat und nicht zu erwarten ist, daß er durch die vorgesehene Maßnahme in Umlagenzahlungsverzug kommt.

2.8 Für Baumaßnahmen sollte bei der Behörde für finanzielle Angelegenheiten ein Antrag auf Sammlung "zweckbestimmt für Bezirksprojekte" gestellt werden.